



Sachstand

Bereitstellung von Unterkünften für das sog. Flughafenasyilverfahren

Bereitstellung von Unterkünften für das sog. Flughafenasylverfahren

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 135/22
Abschluss der Arbeit: 12.10.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einführung

Nach § 18a Asylgesetz (AsylG)¹ ist in bestimmten Fällen die Durchführung des Asylverfahrens vor der Entscheidung über die Einreise und damit noch im Transitbereich des Flughafens durchzuführen. Dieser Sachstand behandelt die Bereitstellung der während der Durchführung des Asylverfahrens erforderlichen Unterkünfte.

2. Anwendungsfälle

Das Flughafenverfahren nach § 18a AsylG erfasst Ausländer aus sicheren Herkunftsländern nach § 29a AsylG, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, sowie Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Pässersatz ausweisen.

Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens ist, dass die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist.

3. Verpflichteter

§ 65 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)² verpflichtet seit 1. Juli 1993 den Unternehmer eines Verkehrsflughafens, also denjenigen, der mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde einen Verkehrsflughafen im eigenen Namen betreibt, zur Bereitstellung entsprechender Unterkünfte.³

Dabei handelt es sich lediglich um eine abstrakte Grundpflicht, sodass die Unterkünfte nicht vorsorglich errichtet und unterhalten werden müssen. Dies muss vielmehr durch einen konkretisierenden Verwaltungsakt der für den grenzpolizeilichen Schutz zuständigen Behörde angeordnet werden. Dieser muss festlegen, ob bei einem bestimmten Verkehrsflughafen Unterkünfte zur Unterbringung von pass- oder visumslosen Ausländern erforderlich sind und wo auf dem Gelände sowie in welcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit diese bereitzustellen sind. Aus dem Bereitstellen ergibt sich dann die Pflicht, die Unterkünfte entweder zu errichten oder sonst zur Verfügung zu stellen.⁴

1 Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 9 G zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467).

2 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 4a G zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änd. des FinanzausgleichsG und weiterer G vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).

3 Kolber, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AsylG § 18a Rn. 17.

4 Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 65 Rn. 2.

Derzeit kann eine Unterbringung von Asylsuchenden und damit die Durchführung des Flughafenverfahrens nur an den Flughäfen Berlin-Brandenburg, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg und München erfolgen.⁵

4. Anforderungen an die Unterkünfte

Um der Pflicht zum Bereitstellen von Unterkünften zu genügen, sind die Unterkünfte so zu errichten, dass sie ohne weitere Umbauten und sonstige größere Maßnahmen zur Unterbringung verwendet werden können. Die Unterkünfte müssen sich im Transitbereich befinden oder der Transitbereich so gestaltet werden, dass er die Unterkünfte einschließt.⁶

Die Mindeststandards werden dabei durch die Landesbauordnungen vorgegeben⁷ oder ergeben sich jedenfalls aus der Zweckbestimmung dahingehend, dass die Unterkünfte zur Unterbringung geeignet sein müssen, also einen menschenwürdigen Aufenthalt für eine gewisse Dauer ermöglichen.⁸

5. Kosten

Die Kostentragung ist nicht gesetzlich geregelt. Die Flughafenunternehmen sind zwar nach § 65 AufenthG zur Bereitstellung der Unterkünfte verpflichtet, jedoch weder für die Tragung der dafür entstehenden Kosten noch für deren Unterhaltung. Nach dem Bundesgerichtshof handelt es sich dabei nur um Vorleistungen gegenüber der öffentlichen Hand: Dieser sieht die Länder aufgrund der in § 44 AsylVfG geregelten Zuständigkeit der Länder für die Unterbringung von Asylsuchenden zur Kostentragung verpflichtet.⁹

Soweit die Unterbringung und die damit verbundenen Kosten jedoch deswegen notwendig werden, weil Verzögerungen bei der Einreisekontrolle eintreten, die nicht im Zusammenhang mit einem Asylverfahren stehen, soll dies in den Aufgabenbereich des für die Grenzkontrolle zuständigen Bundes fallen, der dann nach Art. 104a Abs. 1 GG auch die Kosten zu tragen habe.¹⁰

5 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Flughafenverfahren, Stand vom 14. November 2019, abrufbar unter <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/Flughafenverfahren/flughafenverfahren-node.html>.

6 Kluth, in: BeckOK Ausländerrecht, 34. Edition Juli 2022, AufenthG § 65 Rn. 4.

7 Kluth, in: BeckOK Ausländerrecht, 34. Edition Juli 2022, AufenthG § 65 Rn. 4.

8 Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 65 Rn. 2; BVerfG, Beschluss vom 18. November 1993 – 2 BvR 2562/93.

9 BGHZ 141, 48, zustimmend Kluth, in: BeckOK Ausländerrecht, 34. Edition Juli 2022, AufenthG § 65 Rn. 6.

10 Geyer, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 64 Rn. 6.